

TÜV NORD Umweltschutz

Fachgebiet Schall- und Schwingungstechnik



TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG • Postfach 81 05 51 • 30505 Hannover

Alte Hansestadt Lemgo
Heustraße 36 - 38
32657 Lemgo

**TÜV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG**
Geschäftsstelle Hannover

Am TÜV 1
30519 Hannover

Tel.: 0511/986-1521
Fax: 0511/986-1136

umwelt@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Aktenzeichen (bitte stets angeben)	Telefon	Datum
		TNU-UBS-H/PBr	8000 637 430 212 UBS 018	☎ (05 11) 9 86-19 32 Fax (05 11) 9 86-20 66 E-Mail: pbreitmoser@tuev-nord.de	30.05.2012

Kurzstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26 01.33 "Schratwege" in Lemgo hinsichtlich der Geräuschemissionen bei geänderter Straßenführung der nördlichen Erschließungsspanne

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde Anfang 2012 mit Untersuchungen zu Schallimmissionen durch den Straßenverkehr im o. g. Plangebiet beauftragt. Gegenstand der Untersuchungen war insbesondere der Verkehr auf einer Ringerschließung mit zwei an die Zunftstraße angeschlossenen Erschließungsspannen, die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Bericht Az: 8000 637 430 vom 02.03.2012 zu entnehmen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass in der Nachbarschaft die beim Neubau von Verkehrswegen heranzuziehenden Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) deutlich unterschritten werden. Auch die bei Bauleitplanungen heranzuziehenden Orientierungswerte für Mischgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) werden unterschritten.

Nun ist beabsichtigt, die nördliche Erschließungsspanne in nördliche Richtung zu verschieben. Die Entfernung zum maßgeblichen Wohnhaus „Großer Schratweg 10“ wird hierdurch erhöht (in etwa doppelte Entfernung als vorherige Planung), wodurch sich für dieses Wohnhaus noch geringere Beurteilungspegel ergeben. An den sonstigen Wohnnutzungen ergibt sich keine geänderte Situation.

Die Ergebnisse der o. g. Untersuchung haben weiterhin Bestand. Es treten weiterhin keine Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Grenzwerte auf.

An dieser Stelle möchten wir zudem auf die uns übermittelte Fragestellung eingehen, inwiefern im Kreuzungsbereich der Zunftstraße die Geräusche durch Abbremsen und Beschleunigen in der Kurve zu beurteilen sind.

Sitz der Gesellschaft
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg
Tel.: 040 8557-2491
Fax: 040 8557-2116
umwelt@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

Amtsgericht Hamburg
HRA 96733
USt.-IdNr.: DE 813376373
Steuer-Nr.: 27/628/00058

Komplementär
TÜV NORD Umweltschutz Verwaltungsge-
sellschaft mbH, Hamburg
Amtsgericht Hamburg
HRB 82195
Geschäftsführer
Ingolf Gerling

Commerzbank AG, Hamburg
BLZ: 200 400 00
Konto-Nr.: 4090403
BIC (SWIFT-Code): COBADEFF
IBAN-Code: DE 83 20040000 0409040300

TÜV NORD Umweltschutz

Fachgebiet Schall- und Schwingungstechnik

Die zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm heranzuziehenden Beurteilungsgrundlagen sind in der 16. BImSchV normativ festgelegt. Diese gibt als Berechnungsgrundlage die RLS-90 („Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, 1992) vor. Hiernach wird die maximal zulässige Geschwindigkeit in Ansatz gebracht, im vorliegenden Fall wurde eine Geschwindigkeit der Fahrzeuge von 50 km/h berücksichtigt. Gesonderte Zuschläge für den Kreuzungsbereich sieht die Richtlinie nicht vor, es sei denn, es handelt sich um eine lichtzeichengeregelte Kreuzung bzw. Einmündung, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Befindet sich ein Wohnhaus im Einwirkungsbereich einer Kreuzung, so ist ein Zuschlag von max. 3 dB zu vergeben. Bestehende Verkehrswege (hier die Zunftstraße) sind bei den Berechnungen nicht mit zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich nach den Rechenvorschriften der RLS-90 im Kreuzungsbereich Zunftspange / nördl. Erschließungsspange im östlich der Zunftstraße gelegenen Mischgebiet ein Beurteilungspegel von tags < 55 dB(A) und nachts < 40 dB(A) durch den prognostizierten Fahrzeugverkehr (Maximalfall) auf der nördl. Erschließungsspange. Die Grenzwerte der 16. BImSchV von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) werden deutlich unterschritten, es besteht kein Anspruch auf Lärmschutz.

Auch unter Einbeziehung des o. g. Zuschlags von 3 dB für die erhöhte Störwirkung an lichtzeichengeregelten Kreuzungen werden die genannten Grenzwerte deutlich unterschritten.

Für Rückfragen zum Schall steht Ihnen Herr Dipl.-Ing. Pit Breitmoser, ☎ (05 11) 9 86-19 32 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Fachgebiet Schall- und Schwingungstechnik

i. A.



Dipl.-Ing. Pit Breitmoser